

## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

### **A) Problem**

1. Gemäß Art. 40 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) erhalten die Träger von privaten Gymnasien, Realschulen und Waldorfschulen Zuschüsse für die Versorgungsleistungen an Lehrkräfte mit Versorgungszusagen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen.

Im Jahr 2004 betrug der Versorgungszuschuss 40,9 Mio. €; dies entsprach ca. 11,3 % der gesamten staatlichen Zuschüsse in Höhe von 362,5 Mio. € an die Schulträger (Betriebszuschüsse, Versorgungszuschüsse, Schulgeldersatz, Lernmittelfreiheit).

Zuschüsse werden auch für aktive Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis gewährt, denen eine Anmeldung bei einer Zusatzversorgungskasse und die Übernahme der Arbeitnehmerbeiträge zur Rentenversicherung zugesichert wurden (ca. 3.500 Lehrkräfte im Jahr 2004).

Zum 1.1.2002 hat sich das System der Zusatzversorgungskassen grundlegend geändert. Das bisherige Gesamtversorgungsmodell nach beamtenrechtlichen Grundsätzen wurde in ein Punktemodell umgewandelt. Dies hat zur Folge, dass die Zuschussvoraussetzungen des Art. 40 BaySchFG für diese Lehrkräfte nicht mehr erfüllt sind. Die Versorgungszuschüsse für sie (ca. 29,7 Mio. € in 2004) können derzeit nur aufgrund eines besonderen Haushaltsvermerks bei Kap. 05 03 TG 82 - 84 als freiwillige Leistungen gewährt werden. Eine Gesetzesänderung ist daher zwingend erforderlich.

2. Der Versorgungszuschuss hatte bei seiner Einführung im Jahr 1959 die Zielsetzung, die privaten Schulträger finanziell in die Lage zu versetzen, in Einzelfällen besonders qualifizierte Lehrkräfte durch die Erteilung von beamtenrechtlichen Versorgungszusagen zu gewinnen und zu halten. Inzwischen haben fast alle Lehrkräfte an den privaten Schulen eine Versorgungszusage. Da der Versorgungszuschuss hierfür nicht konzipiert ist, kommt es zu vielen Ungereimtheiten und Schwierigkeiten:

- **Ungleichmäßige Verteilung der Zuschussmittel**

Die derzeitige Fassung von Art. 40 BaySchFG führt zu einer sehr ungleichen Verteilung der Zuschussmittel (Bandbreite: Kein Versorgungszuschuss bis Vierfaches des durchschnittlichen Versorgungszuschusses bei vergleichbarer Schulgröße). Dies liegt daran, dass insbesondere kleinere Schulträger, die die finanziellen Risiken von beamtenrechtlichen Versorgungszusagen scheuen, keinen Versorgungszuschuss erhalten, obwohl sie Versorgungsaufwendungen (Arbeitgeber-Rentenversicherungsbeiträge) haben. Zudem sieht Art. 40 zwar eine Zuschussbeschränkung für die einzelne Lehrkraft vor (Versorgung darf nicht höher sein als die eines vergleichbaren staatlichen Beamten), nicht jedoch hinsichtlich der Zahl der Lehrkräfte im Verhältnis zur Schülerzahl.

- Hoher Verwaltungsaufwand  
Obwohl der Versorgungszuschuss in den letzten Jahren nur einen Anteil von ca. 10 - 12 % an den gesamten Zuschussmitteln hatte, ist der Verwaltungsaufwand für den Versorgungszuschuss um ein Vielfaches höher als für die anderen, in pauschalierter Form abgerechneten Zuschussarten (Einzelfallprüfung von derzeit ca. 5.300 Zahlfällen).
  - Erhebliche rechtliche Schwierigkeiten beim Vollzug  
Die meisten Lehrkräfte im Privatschuldienst befinden sich im Angestelltenverhältnis; wegen der beamtenrechtlichen Versorgungszusage sind aber die beamten- und versorgungsrechtlichen Bestimmungen in vielen Bereichen analog anzuwenden. Dies führt beim Vollzug oftmals zu schwierigen Auslegungsproblemen und offenen Fragen.
  - Eingeschränkte Entscheidungsfreiheit der Schulträger  
Nur bei Erteilung von Versorgungszusagen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten die Schulträger Versorgungszuschüsse. Andere Versorgungsmodelle sind nicht zuschussfähig, auch wenn diese effizienter oder kostengünstiger wären.
  - Wesentliche Abweichung von den gesetzlichen Regelungen für private berufliche und kommunale Schulen  
Im beruflichen Bereich und bei den Lehrpersonalzuschüssen (kommunale Schulen) werden die Versorgungsleistungen in pauschalierter Form (Versorgungszuschlag) bezuschusst; dies hat sich bewährt. Ausschlaggebend für die Bezuschussung ist hier die Zahl der Schüler bzw. bei den beruflichen Schulen der Lehrbedarf, der sich aufgrund des Unterrichtsumfangs ergibt.
3. Der Versorgungszuschuss ist seit 1985 um 445 % von 9,2 Mio. € auf 40,9 Mio. € im Jahr 2004 gestiegen, während sich der Betriebszuschuss in dieser Zeit nur um ca. 250 % erhöht hat. Seit 1996 war die jährliche Steigerung im Durchschnitt um ca. 1,5 % höher als beim Betriebszuschuss.
- Der Mittelbedarf für die jährlichen Zuschüsse ist wegen der fehlenden Ausgabentransparenz oft nur schwer zu planen.

## B) Lösung

Der Gesetzesentwurf sieht eine Zuschussgewährung in pauschalierter Form vor. Zuschussgrundlage ist ein Versorgungsaufwand in Höhe von 25% des Lehrpersonalaufwands, der nach Art. 17 BaySchFG auf der Basis der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Schulgröße ermittelt wird; dieser Prozentsatz ergibt sich aus der Summe der durchschnittlichen Beitragssätze zur Rentenversicherung und der Umlagesätze zur Zusatzversorgungskasse in den letzten Jahren.

Ziel ist ein Zuschusssatz von 72 %, mit dem in der Summe eine Refinanzierung der Versorgungsaufwendungen der privaten Schulträger im bisherigen Umfang ermöglicht werden soll. Wegen der ungleichen Ausgangslage und der notwendigen Beachtung des Gebots der Kostenneutralität kann dieser erst nach einer Übergangszeit von 10 Jahren einheitlich gelten. Bei Schulträgern, die derzeit unter diesem Zuschusssatz liegen, soll sich der Zuschuss stufenweise erhöhen, bei Schulträgern, die darüber liegen, entsprechend reduzieren (Art. 57a Abs. 2).

Die meisten Schulträger sind im Vertrauen auf die bisherige Zuschussregelung des Art. 40 BaySchFG langjährige finanzielle Verpflichtungen in Form von Versorgungszusagen gegenüber ihren Lehrkräften eingegangen. Weit reichende Übergangsregelungen sind daher aus Gründen des Vertrauensschutzes vorgesehen (Art. 57a Absätze 3 bis 8).

Eine Pauschalierung des Versorgungszuschusses wird mittelfristig zu einer gleichmäßigen Verteilung der Zuschussmittel führen. Der Verwaltungsaufwand und die rechtlichen Schwierigkeiten beim Vollzug werden sich, insbesondere nach Ablauf der Übergangsregelungen, nach und nach erheblich reduzieren. Die Schulträger können das Versorgungssystem für ihre Lehrkräfte weitestgehend unabhängig von zuschussrechtlichen Bestimmungen auswählen. Ausgangspunkt für die Bezuschussung ist die Schülerzahl.

Mit der Pauschalierung des Versorgungszuschusses wird die Basis für eine überschaubare Ausgabenentwicklung geschaffen.

### **C) Alternativen**

Die Systemumstellung bei den Zusatzversorgungskassen könnte durch eine Anpassung des bisherigen Art. 40 BaySchFG berücksichtigt werden, z.B. durch folgende Ergänzung von Art. 40 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2:

„...oder wenn der Schulträger einer Lehrkraft die Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge und die Anmeldung bei einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse zusichert.“

Die Systematik des Art. 40 BaySchFG bliebe damit aber erhalten und sämtliche unter A.2 dargestellten Schwierigkeiten würden weiter bestehen. Zudem wäre zukünftig mit Folgendem zu rechnen:

- Einige Schulträger in freier Trägerschaft erwägen, neue Versorgungsmodelle auf privatwirtschaftlicher Basis zu entwickeln. Ein Schulträger hat bereits für eine entsprechende Versorgungsordnung die Anerkennung der Zuschussfähigkeit beantragt. Bei Stattgabe müssten auf versicherungsmathematischer Basis berechnete Beiträge für jede einzelne Lehrkraft überprüft werden. Für diese Aufgabe hätte das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kein qualifiziertes Personal.
- Angesichts der zunehmenden Komplexität des Versorgungsrechts mit umfangreichen Übergangsregelungen müsste das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Dienststellen des Landesamtes der Finanzen bei den Vergleichsberechnungen im vermehrten Umfang um Amtshilfe bitten; die bisher auf Einzelfälle beschränkte Beteiligung des Staatsministeriums der Finanzen bei der Prüfung der Versorgungsordnungen hätte regelmäßig zu erfolgen.

## D) Kosten

### 1. Kosten für den Staat

Die folgenden Zahlen (in Tsd.) basieren auf der Auswertung der Zuschüsse im Jahr 2004. Die Zahlen der Jahre 2006 ff. geben nur die finanziellen Auswirkungen wieder, die auf die Gesetzesänderung zurückzuführen sind; andere Einflussfaktoren wie die Entwicklung der Schülerzahlen, die Änderung der Bemessungsgrundlage des Art. 17 BaySchFG durch Besoldungserhöhungen oder inflationsbedingte Einflüsse sind nicht berücksichtigt. Es handelt sich somit um Zahlen im „Geldwert“ des Jahres 2004.

Bei den Prognosen wird unterstellt, dass die Schulträger die Zuschussmöglichkeiten in vollem Umfang in Anspruch nehmen.

Tab. 1: Zahlen im Jahr 2004 (in Tsd.):

| Schulart         | rechnerischer Lehrpersonalaufwand nach Art. 17 | rechnerischer Versorgungsaufwand (= 25 % des Lehrpersonalaufwands) | tatsächlicher Versorgungszuschuss 2004 nach Art. 40 a.F. | %-Anteil des tats. Versorgungszuschusses am rechnerischen Versorgungsaufwand |
|------------------|------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| Gymnasien        | 114.854,0                                      | 28.713,0                                                           | <b>22.748,0</b>                                          | 79,2 %                                                                       |
| Abendgymnasien   | 1.509,0                                        | 377,0                                                              | <b>0,0</b>                                               | 0,0 %                                                                        |
| Realschulen      | 102.709,0                                      | 25.677,0                                                           | <b>16.594,0</b>                                          | 64,6 %                                                                       |
| Abendrealschulen | 129,0                                          | 32,0                                                               | <b>0,0</b>                                               | 0,0 %                                                                        |
| Waldorfschulen   | 14.897,0                                       | 3.724,0                                                            | <b>1.562,0</b>                                           | 41,9 %                                                                       |
| Gesamt 2004      | 234.097,0                                      | 58.524,0                                                           | <b>40.905,0</b>                                          | 69,9 %                                                                       |

Mit den derzeitigen Versorgungszuschüssen (Spalte 4) könnte der Versorgungsaufwand nach Absatz 1 (Spalte 3) mit einem generellen Zuschusssatz von 69,9 % (Spalte 5) bezuschusst werden. Ziel der Pauschalierung ist ein weitestgehend einheitlicher Zuschusssatz von 72 %.

Tab. 2: Auswertung Zahlen 2004 unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuregelung

| Schulart         | Zuschüsse (in Tsd.)   |                 |                 |                      | gesamt          |
|------------------|-----------------------|-----------------|-----------------|----------------------|-----------------|
|                  | Art. 40 u. 57a Abs. 2 | Art. 57a Abs. 3 | Art. 57a Abs. 4 | Art. 57a Abs. 5 u. 6 |                 |
| Gymnasien        | 19.903,0              | 2.572,0         | 374,0           | 0,0                  | 22.849,0        |
| Abendgymnasien   | 26,0                  | 0,0             | 0,0             | 0,0                  | 26,0            |
| Realschulen      | 15.802,0              | 675,0           | 206,0           | 0,0                  | 16.684,0        |
| Abendrealschulen | 2,0                   | 0,0             | 0,0             | 0,0                  | 2,0             |
| Waldorfschulen   | 1.355,0               | 232,0           | 0,0             | 0,0                  | 1.587,0         |
| Gesamt           | 37.089,0              | 3.479,0         | 580,0           | 0,0                  | <b>41.148,0</b> |

Die durch die Gesetzesänderung herbeigeführten Mehraufwendungen liegen im ersten Jahr bei ca. 240,0 Tsd. €. Ursache hierfür ist, dass einige Schulträger erstmals einen Versorgungszuschuss erhalten. Die bisherigen Bezieher eines Versorgungszuschusses werden im Jahr 2006 einen Versorgungszuschuss in der bisherigen Höhe erhalten.

Tab. 3: Zuschüsse nach Ablauf der zehnjährigen Übergangsregelung des Art. 57a Abs. 2

| Schulart                                                                  | Zuschüsse (Tsd.) im Jahr 2016 |                    |                    |                         | gesamt          |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------------|-----------------|
|                                                                           | Art. 40 u.<br>57a Abs. 2      | Art. 57a<br>Abs. 3 | Art. 57a<br>Abs. 4 | Art. 57a<br>Abs. 5 u. 6 |                 |
| Gymnasien                                                                 | 20.674,0                      | 1.029,0            | 261,0              | 447,0                   | 22.411,0        |
| Abendgymnasien                                                            | 272,0                         | 0,0                | 0,0                | 0,0                     | 272,0           |
| Realschulen                                                               | 18.488,0                      | 270,0              | 144,0              | 389,0                   | 19.291,0        |
| Abendrealschulen                                                          | 23,0                          | 0,0                | 0,0                | 0,0                     | 23,0            |
| Waldorfschulen                                                            | 2.681,0                       | 93,0               | 0,0                | 0,0                     | 2.774,0         |
| <b>Gesamt</b>                                                             | <b>42.137,0</b>               | <b>1.392,0</b>     | <b>406,0</b>       | <b>836,0</b>            | <b>44.771,0</b> |
| <i>Zuschüsse nach Ablauf sämtlicher Übergangsregelungen (Abs. 3 - 6):</i> |                               |                    |                    |                         | <i>42.973,0</i> |

Tab. 4: Zuschusserhöhungen/-minderungen nach zehnjähriger Übergangsregelung

| Schulart                                                                              | Zuwächse/Minderungen in 2016 gegenüber 2006 |                    |                    |                         | gesamt         |
|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|--------------------|--------------------|-------------------------|----------------|
|                                                                                       | Art. 40 u.<br>57a Abs. 2                    | Art. 57a<br>Abs. 3 | Art. 57a<br>Abs. 4 | Art. 57a<br>Abs. 5 u. 6 |                |
| Gymnasien                                                                             | 770,0                                       | -1.543,0           | -112,0             | 447,0                   | -438,0         |
| Abendgymnasien                                                                        | 245,0                                       | 0,0                | 0,0                | 0,0                     | 245,0          |
| Realschulen                                                                           | 2.685,0                                     | -405,0             | -62,0              | 389,0                   | 2.607,0        |
| Abendrealschulen                                                                      | 21,0                                        | 0,0                | 0,0                | 0,0                     | 21,0           |
| Waldorfschulen                                                                        | 1.327,0                                     | -139,0             | 0,0                | 0,0                     | 1.187,0        |
| <b>Gesamt</b>                                                                         | <b>5.048,0</b>                              | <b>-2.087,0</b>    | <b>-174,0</b>      | <b>836,0</b>            | <b>3.623,0</b> |
| <i>Gesamter Mehraufwand in 2016 gegenüber bisherigen Versorgungszuschuss in 2004.</i> |                                             |                    |                    |                         | <i>3.866,0</i> |
| <i>Mehraufwand nach Ablauf sämtlicher Übergangsregelungen (Abs. 3 - 6):</i>           |                                             |                    |                    |                         | <i>2.068,0</i> |

Die Übergangsregelungen erfordern somit einen gewissen Mehraufwand, der im Jahre 2016 3,6 Mio. € betragen wird. Allerdings muss dabei berücksichtigt werden, dass das Festhalten an der bisherigen Systematik des Art. 40 BaySchFG sogar Mehrausgaben von ca. 6,75 Mio. € zur Folge hätte:

- Wie oben unter A.3 dargestellt, ist der Versorgungszuschuss seit 1985 um 445 % (von 9,2 Mio. € auf 40,9 Mio. € im Jahr 2004) gestiegen (zum Vergleich: Steigerung des Betriebszuschusses um 250 %). Seit 1996 war die jährliche Steigerung im Durchschnitt um ca. 1,5 % höher als beim Betriebszuschuss. Unterstellt man diese jährliche Steigerung für die

nächsten 10 Jahre, würde der Versorgungszuschuss bei Beibehaltung der bisherigen Systematik von 40,9 Mio. € im Jahr 2004 um ca. 6,75 Mio. € auf 47,65 Mio. € im Jahr 2016 steigen.

- Mehrere Schulträger, die bisher keine oder nur geringe Versorgungszuschüsse erhalten haben, haben im Hinblick auf die beabsichtigte Pauschalierung die Erteilung von beamtenrechtlichen Versorgungszusagen zurückgestellt. Bei Fortbestand der bisherigen Gesetzeslage würde diese Zurückhaltung voraussichtlich aufgegeben und die staatlichen Zuschüsse steigen.
- Die Prognosen gehen davon aus, dass sämtliche Schulträger die Zuschussmöglichkeiten ausschöpfen. Sollte sich allerdings die Einschränkung des Art. 40 Abs. 1 Satz 4 (Begrenzung des Versorgungszuschusses auf die tatsächlichen lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen) auswirken, würde sich der Mehraufwand entsprechend reduzieren.
- Erheblich steigende Zuschüsse ergeben sich für die Waldorfschulen. Dies würde auch bei der bisherigen Rechtslage eintreten. Aufgrund des Versorgungsmodells der Waldorfschulen fallen nämlich - anders als bei Lehrkräften mit Anmeldung bei einer Zusatzversorgungskasse oder beim Versorgungsfonds - Aufwendungen für eine ergänzende Altersversorgung erst mit Rentenbeginn einer Lehrkraft an; die Zahl dieser Lehrkräfte in Rente wird in den nächsten Jahren kontinuierlich anwachsen und dementsprechend würden die derzeit unterdurchschnittlichen Zuschüsse steigen.

## **2. Finanzielle Auswirkungen für die Schulträger**

- Angesichts der sehr unterschiedlichen Ausgangslage lassen sich trotz der Übergangsregelungen Zuschussminderungen bei einzelnen Schulträgern nicht vermeiden. Im Verhältnis zu den gesamten Zuschüssen (Betriebszuschuss, Versorgungszuschuss, Schulgeldersatz) haben aber - nach Ablauf der zehnjährigen Übergangszeit - lediglich 4 von 165 Schulen prozentuale Zuschussminderungen über 5 % zu erwarten. Betroffen von den Zuschussminderungen sind insbesondere Träger von Schulen, die eine niedrige Schüler-Lehrer-Relation aufweisen. Bei den betroffenen Gymnasien liegt die Schüler-Lehrer-Relation unter 10,0 und damit weit unter dem Durchschnitt (im Schuljahr 2003/2004 bei privaten Gymnasien 14,5; Schj. 04/05: 14,7).
- Die unterschiedliche Ausgangslage führt auch dazu, dass sich der finanzielle Anteil der privaten Realschulen am Versorgungszuschuss erhöhen wird. Diese haben derzeit - den staatlichen Realschulen vergleichbare - hohe Klassenstärken (Schj. 03/04: private 28,5; staatliche 28,6; Schj. 04/05: 28,4 zu 28,5) und eine hohe Schüler-Lehrerrelation (Schj. 03/04: private 18,7, staatliche 19,0; Schj. 04/05: 19,2 zu 19,4); sie erhalten folglich bei einer Umstellung auf eine schülerbezogene Bezuschussung höhere Zuschüsse. Die privaten Gymnasien dagegen haben im Vergleich zum staatlichen Bereich niedrigere Klassenstärken (Schj. 03/04: private 23,8, staatliche 25,5; Schj. 04/05: 23,9 zu 25,7) und eine niedrigere Schüler-Lehrerrelation (Schj. 03/04: private 14,5, staatliche 15,8; Schj. 04/05: 14,7 zu 16,0).

Die Reduzierung des finanziellen Anteils der privaten Gymnasien am Versorgungszuschuss ist allerdings auch wesentlich darauf zurückzuführen, dass sich die Aufwendungen und damit die Zuschüsse für die Lehrkräfte, die nach der Versorgungsordnung der Vereinigung bayerischer Ordensschulen Altersruhegehälter beziehen (in 2004 Zuschüsse ca. 1,3 Mio. EUR), altersbedingt kontinuierlich vermindern (vgl. Spalte 3 der Tabelle 4). Den reduzierten Zuschüssen stehen somit auch tatsächlich sinkende Aufwendungen der Schulträger gegenüber.

### **3. Kosten für die Kommunen und Bürger**

Keine

#### **E) Konnexität**

Die beabsichtigte Gesetzesänderung betrifft die Privatschulfinanzierung. Zusätzliche Kosten für die Kommunen, die nach den Grundsätzen des Konnexitätsprinzips auszugleichen wären, entstehen daher nicht.



## Geszentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes

#### § 1

Das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 272), wird wie folgt geändert:

1. Dem Fünften Teil der Inhaltsübersicht wird folgender Art. 57a angefügt:

„Art. 57a Übergangsregelung für Versorgungszuschüsse“

2. Art. 40 erhält folgende Fassung:

#### „Art. 40 Versorgungszuschüsse

<sup>1</sup>Der Schulträger erhält für den Versorgungsaufwand, der im Vorjahr für seine Lehrkräfte angefallen ist, einen Versorgungszuschuss. <sup>2</sup>Der Versorgungsaufwand beträgt 25 v.H. des Lehrpersonalaufwands, der in entsprechender Anwendung von Art. 17 ermittelt wird; bei der Berechnung der Bezüge (Art. 17 Abs. 1 Satz 4) wird kein Versorgungszuschlag zugrunde gelegt. <sup>3</sup>Der Zuschusssatz beträgt im Jahr 2006 7 v.H.; er steigt ab 2007 jährlich um 6,5 v.H. bis zum Erreichen eines Zuschusssatzes von 72 v.H. im Jahr 2016. <sup>4</sup>Der Versorgungszuschuss ist der Höhe nach auf die tatsächlichen lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen im Vorjahr begrenzt; diese sind vom Schulträger mitzuteilen und auf Anforderung nachzuweisen.“

3. Es wird folgender Art. 57a eingefügt:

#### „Art. 57a Übergangsregelung für Versorgungszuschüsse

(1) <sup>1</sup>Für Schulträger, die nach Art. 40 BaySchFG in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussberechtigt waren, gelten die Übergangsregelungen der Abs. 2 bis 8. <sup>2</sup>In den Abs. 3 bis 8 werden Ernennungen, Versorgungszusagen und Beihilfeversicherungsabschlüsse bis zum 31. Dezember 2005 berücksichtigt; die Systemumstellung in den Zusatzversorgungskassen zum 1. Januar 2002 ist unbeachtlich.

(2) <sup>1</sup>Für das Jahr 2006 wird ein fiktiver Versorgungszuschuss berechnet, der für die Versorgungsaufwendungen

gen des Jahres 2005 nach Art. 40 in der bis 1. Januar 2006 geltenden Fassung geleistet worden wäre. <sup>2</sup>Ist der Prozentsatz, der sich aus diesem fiktiven Versorgungszuschuss im Verhältnis zum Versorgungsaufwand nach Art. 40 Satz 2 im Jahr 2005 ermittelt, geringer als 7 v.H., findet Art. 40 Anwendung. <sup>3</sup>Liegt er zwischen 7 und 72 v.H., so wird er in den Jahren 2006 bis 2015 der Bezuschussung des Versorgungsaufwands zugrunde gelegt, solange er über dem Zuschusssatz nach Art. 40 Satz 3 liegt. <sup>4</sup>Ist er höher als 72 v.H., so ist er im Jahr 2006 der maßgebende Zuschusssatz; ab dem Jahr 2007 reduziert er sich jährlich um ein Zehntel der Differenz seines Wertes im Jahr 2006 und dem Höchstzuschusssatz nach Art. 40 Satz 3, bis er diesen erreicht hat.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag des Schulträgers bleiben die Versorgungs- und Beihilfeversicherungsaufwendungen für Lehrkräfte im Ruhestand, die gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig waren, bei der Berechnung des fiktiven Versorgungszuschusses nach Abs. 2 unberücksichtigt. <sup>2</sup>Diese Aufwendungen werden jährlich mit 75 v.H. bezuschusst.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag des Schulträgers bleiben die Versorgungsaufwendungen für eine Lehrkraft mit Anmeldung beim Versorgungsfonds der Evangelischen Landeskirche oder der Niedersächsischen Versorgungskasse, deren Versorgungszusage gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig war, bei der Berechnung des fiktiven Versorgungszuschusses nach Abs. 2 in Höhe von 30 v.H. unberücksichtigt. <sup>2</sup>Dieser Betrag wird jährlich mit 75 v.H. bezuschusst; die Zuschussleistung wird auf eine Zuschusserhöhung, die sich aus einem Anstieg des Prozentsatzes nach Abs. 2 Satz 3 ergibt, angerechnet.

(5) <sup>1</sup>Auf Antrag wird einem Schulträger mit Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse zugesichert, dass die späteren Aufwendungen für die Ruhestandsbezüge einer aktiven Lehrkraft ab deren Eintritt in den Ruhestand mit 75 v.H. bezuschusst werden, wenn die Lehrkraft in ein katholisches Kirchenbeamtenverhältnis berufen wurde oder eine Versorgungszusage hat, die eine Versorgung nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes gewährleistet und gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig war. <sup>2</sup>Ergibt sich durch einen Anstieg des Prozentsatzes nach Abs. 2 Satz 3 eine Zuschusserhöhung, so wird diese im Umfang von 25 v.H. der tatsächlichen Versorgungsaufwendungen dieser Lehrkraft gekürzt, solange diese im aktiven Dienstverhältnis steht.

(6) Wurde für eine Lehrkraft, deren Versorgungszusage gemäß Art. 40 in der bis zum 1. Januar 2006 geltenden Fassung zuschussfähig war, eine Versicherung über

Beihilfeleistungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen abgeschlossen, so werden die dafür fälligen Aufwendungen nach Eintritt der Lehrkraft in den Ruhestand mit 75 v.H. bezuschusst.

(7) Die Zuschussleistungen nach den Abs. 3, 5 und 6 werden auch nach Schließung einer Schule gewährt, sofern der ehemalige Schulträger zur Zahlung von Versorgungsleistungen weiterhin verpflichtet ist und keine Erstattungs- oder sonstige Ansprüche gegen Dritte bestehen.

(8) <sup>1</sup>Sind auf Grund besonderer Umstände die tatsächlichen Versorgungsaufwendungen, die der Berechnung des fiktiven Versorgungszuschusses nach Abs. 2 Satz 2 zugrunde liegen, im Jahr 2006 mindestens 20 v.H. höher als im Jahr 2005, so können auf Antrag des Schulträgers die Übergangsregelungen auf der Basis der Zahlen des Jahres 2006 entsprechend angewandt werden. <sup>2</sup>Sonstige besondere Härtefälle kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen berücksichtigen.“

## § 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

### Begründung:

#### Allgemeiner Teil

Die Träger von privaten Gymnasien, Realschulen und Waldorfschulen erhielten bisher gemäß Art. 40 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes Versorgungszuschüsse für die Versorgungsleistungen an Lehrkräfte mit Versorgungszusagen nach beamtenrechtlichen Grundsätzen. Zum 1.1.2002 hat sich das System der Zusatzversorgungskassen grundlegend geändert, so dass die Zuschussvoraussetzungen bei den meisten Lehrkräften im Privatschuldienst nicht mehr erfüllt sind. Eine Gesetzesänderung ist daher dringend erforderlich. Dabei wird auch auf eine Zuschussgewährung in pauschalierter Form umgestellt, da die bisherige einzelfallbezogene Abrechnung des Versorgungszuschusses zu erheblichen Schwierigkeiten und Ungereimtheiten führte (ungleichmäßige Verteilung der Zuschussmittel, hoher Verwaltungsaufwand, erhebliche rechtliche Schwierigkeiten, eingeschränkte Entscheidungsfreiheit der Schulträger bei der Wahl der Versorgungsmodelle).

### Besonderer Teil

#### Zu § 1

Der Gesetzesentwurf sieht eine Zuschussgewährung in pauschalierter Form vor. Zuschussgrundlage ist ein Versorgungsaufwand in Höhe von 25 v.H. des Lehrpersonalaufwands, der nach Art. 17 BaySchFG auf der Basis der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Schulgröße ermittelt wird. Ziel ist ein Zuschusssatz von 72 v.H. Wegen der ungleichen Ausgangslage und der notwendigen Beachtung des Gebots der Kostenneutralität kann dieser erst nach einer Übergangszeit von 10 Jahren einheitlich gelten. Bei Schulträgern, die derzeit unter diesem Zuschusssatz liegen, soll sich der Zuschuss stufenweise erhöhen, bei Schulträgern, die darüber liegen, entsprechend reduzieren.

Die meisten Schulträger sind im Vertrauen auf die bisherige Zuschussregelung des Art. 40 BaySchFG langjährige finanzielle Verpflichtungen in Form von Versorgungszusagen gegenüber ihren Lehrkräften eingegangen. Im neu eingefügten Art. 57a sind daher aus Gründen des Vertrauensschutzes weitreichende Übergangsregelungen vorgesehen.

#### Art. 40 Versorgungszuschüsse

Die Beitragssätze zur Rentenversicherung und die Umlagesätze zur Zusatzversorgungskasse lagen im Durchschnitt der letzten Jahre zusammen bei ca. 25 v.H. des Bruttoehalts einer Lehrkraft. Da für die meisten Lehrkräfte im Privatschuldienst Versorgungsaufwendungen in dieser Höhe anfielen, wird ein Versorgungsaufwand in Höhe von 25 v.H. des Lehrpersonalaufwands festgelegt (Satz 2). Die Zuschusssätze in Satz 3 werden im Hinblick auf das Gebot der Kostenneutralität festgesetzt.

Der Versorgungszuschuss wurde bisher stets für die Versorgungsaufwendungen des Vorjahres gewährt; um eine zweifache Auszahlung im Jahr 2006 zu vermeiden, muss dies fortgesetzt werden.

Auch wenn der Versorgungszuschuss in pauschalierter Form gewährt wird, ist er vom Schulträger zweckentsprechend für eine angemessene Versorgung seiner Lehrkräfte zu verwenden. Durch die Begrenzung des Versorgungszuschusses auf die tatsächlichen lehrpersonalbezogenen Versorgungsaufwendungen im Vorjahr wird dies gewährleistet (Satz 4).

#### Art. 57a Übergangsregelung für Versorgungszuschüsse

zu Absatz 2

Die Übergangsregelung führt dazu, dass bei fast allen Schulträgern zunächst ein von Art. 40 abweichender spezieller Zuschusssatz gilt. Er wird auf der Basis der Versorgungsaufwendungen des Jahres 2005 ermittelt (Satz 1). Bei Schulträgern, die derzeit unter dem langfristig angestrebten einheitlichen Zuschusssatz von 72 v.H. liegen, wird sich dieser spezielle Zuschusssatz im 10-jährigen Übergangszeitraum stufenweise erhöhen (Satz 3), bei Schulträgern, die darüber liegen, entsprechend reduzieren (Satz 4). Für Schulträger, die derzeit keinen Versorgungszuschuss erhalten, hat diese Übergangsregelung keine Auswirkungen (Satz 2).

zu Absatz 3

Die Aufwendungen von ca. 300 Lehrkräften im Ruhestand (Katholische Kirchenbeamte, Lehrkräfte mit einer zusätzlichen Altersversorgung nach der Versorgungsordnung der Vereinigung bayerischer Ordensschulen oder nach einer schulträgerspezifischen Versorgungsordnung) werden gesondert mit dem bisherigen Zuschusssatz von 75 v.H. der tatsächlichen Versorgungsaufwendungen bezuschusst. Bei diesen Lehrkräften mussten während der

aktiven Zeit nur Zuschüsse für Rentenversicherungsbeiträge geleistet werden; sie waren dementsprechend geringer als bei Lehrkräften mit Anmeldung bei einer Zusatzversorgungskasse oder bei einem Versorgungsfonds. Insofern ist eine gesonderte Bezuschussung nicht nur aus Gründen des Vertrauensschutzes gerechtfertigt.

zu Absatz 4

Bei evangelischen Schulträgern sind insgesamt ca. 170 Lehrkräfte im evangelischen Kirchenbeamtenverhältnis. Für diese müssen die Schulträger eine Umlage in Höhe von 35 v.H. an den Versorgungsfonds der evangelischen Landeskirche abführen. Ihre Versorgungsaufwendungen sind damit für diese Lehrkräfte um ca. 30 v.H. höher als für Lehrkräfte mit einer Anmeldung bei einer Zusatzversorgungskasse. Aus Gründen des Vertrauensschutzes werden diese höheren Aufwendungen gesondert bezuschusst, zumal ansonsten die evangelischen Schulträger von einer Reduzierung des Zuschusssatzes nach Art. 57a Abs. 2 Satz 4 überdurchschnittlich betroffen wären.

Auf eine mögliche Zuschusserhöhung nach Art. 57a Absatz 2 Satz 3 wird diese gesonderte Bezuschussung angerechnet, um eine doppelte Bezuschussung der erhöhten Versorgungsaufwendungen zu verhindern.

zu Absatz 5

Die Übergangsregelung kann sich in ca. 300 Fällen (insbesondere aktive katholische Kirchenbeamte) auswirken. Die Schulträger haben bei der Erteilung der Versorgungszusagen darauf vertraut, dass die nicht unerheblichen Aufwendungen für die Lehrkräfte im Ruhestand mit 75 v.H. bezuschusst werden. Im Versorgungsaufwand nach Art. 40 sind Aufwendungen für Lehrkräfte im Ruhestand systematisch nicht enthalten, so dass eine gesonderte Bezuschussung gerechtfertigt ist.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Schulträger in diesen Fällen während der aktiven Zeit der Lehrkraft um ca. 25 v.H. geringere Aufwendungen hat als für eine Lehrkraft in einer Zusatzversorgungskasse, da nur Rentenversicherungsbeiträge anfallen. Auf eine mögliche Zuschusserhöhung nach Art. 57a Absatz 2 Satz 3 wird dieser Betrag daher angerechnet.

Die Regelung ist für Einzelfälle vorgesehen und wird daher auf Schulträger mit einer Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungskasse beschränkt. Würde sie auch für Schulträger mit einer eigenen Versorgungsordnung gelten, wären fast alle dortigen Lehrkräfte von der Übergangsregelung umfasst. Dies würde die Ziele der Gesetzesänderung in Frage stellen. Zudem werden die Zuschüsse für diese Schulträger voraussichtlich überdurchschnittlich steigen, so dass mögliche zusätzliche Aufwendungen für neu hinzukommende Lehrkräfte im Ruhestand mittelfristig abgedeckt sind.

zu Absatz 6

Bisher wurden die Aufwendungen von Schulträgern, die zugunsten von Lehrkräften mit Versorgungszusagen eine Versicherung über Beihilfeleistungen abgeschlossen hatten, nach Eintritt der Lehrkraft in den Ruhestand gemäß Art. 40 Abs. 5 BaySchFG mit 75 v.H. bezuschusst.

Da viele Schulträger im Vertrauen auf eine solche Bezuschussung eine entsprechende Versicherung über Beihilfeleistungen abgeschlossen haben, werden diese Aufwendungen wie bisher bezuschusst.

zu Absatz 7

Die Übergangsregelungen nach Absatz 3, 5 und 6 sollen auch für ehemalige Schulträger im Falle der Schließung einer Schule gelten, sofern Verpflichtungen gegenüber ehemaligen Lehrkräften fortbestehen. Bisher war dies ausschließlich bei klösterlichen Schulträgern der Fall. Privatschulen in freier Trägerschaft sind zur Insolvenzsicherung beim Pensions-Sicherungs-Verein in Köln angemeldet, so dass bei Insolvenz eines Schulträgers voraussichtlich keine staatlichen Leistungen erforderlich sind.

zu Absatz 8

Es ist nicht auszuschließen, dass bei einigen wenigen Schulen die Versorgungsaufwendungen des Jahres 2005 nicht repräsentativ sind (z.B. Schule erst ab September 2005 in der Vollförderung). In solchen Fällen kann der Schulträger beantragen, dass die Übergangsregelungen auf der Basis der Versorgungsaufwendungen des Jahres 2006 berechnet werden.

## Zu § 2

Die Gesetzesänderung soll mit Wirkung zum 1. Januar 2006 in Kraft treten.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird die Höhe der Versorgungszuschüsse spätestens nach Ablauf der Übergangsregelungen im Jahr 2016 auf ihre Angemessenheit und die Notwendigkeit einer Anpassung überprüfen. Gegebenenfalls ist eine Initiative zur Änderung des Gesetzes zu ergreifen.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten ist erforderlich, da die Leistungen nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz grundsätzlich haushaltsjahrbezogen gewährt werden. Vertrauensschutzgesichtspunkte werden nicht berührt, da die bisherigen Bezieher eines Versorgungszuschusses aufgrund der Übergangsregelungen im Jahr 2006 einen Versorgungszuschuss erhalten werden, der der Höhe nach einem Versorgungszuschuss nach der bisherigen Rechtslage entspricht.